

Titel der Drucksache:

Umsetzung § 2b UStG

Drucksache

2538/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	07.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die einheitliche Optionserklärung (gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Form) zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG bis 31.12.2020 für die Stadt Erfurt gegenüber dem Finanzamt wird beschlossen.

24.11.2016, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Schreiben des BMF vom 19.04.2015

Anlage 2 – Handlungsempfehlung zu § 2b UStG

Sachverhalt

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Neuregelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 01. Januar 2016 in Kraft getreten.

Das Schreiben des BMF vom 19.04.2015 wird als Anlage 1 beigelegt.

Auch für die Stadt Erfurt ergeben sich daraus entsprechende Auswirkungen und Konsequenzen, die mit der Einführung des § 2b UStG verbunden sind. Durch die Verwaltung wurden entsprechende umsatzsteuerliche Konsequenzen aufgezeigt und Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Die Handlungsempfehlungen werden den entsprechenden Gremien als Anlage 2 hiermit zur Kenntnisnahme übergeben.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann die Kommune dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden kann.

Bei der Entscheidung, ob die Gemeinde von dieser sogenannten Optionserklärung Gebrauch machen will, handelt es sich nach Auffassung des ThürGemStB um keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung im Sinne von § 29 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung. Es wird daher dazu geraten, einen entsprechenden Stadtratsbeschluss zu fassen.

Der entsprechende Beschluss des Stadtrates soll hiermit eingeholt werden.